

WAS – Lohn oder Dividende

Entscheidungskriterien

Bei der Ausrichtung von Dividenden an Gesellschafter, die gleichzeitig Arbeitnehmende sind, stellt sich immer wieder die Frage, ob die Ausschüttungen AHV-pflichtiges Einkommen darstellen oder nicht. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf viele verschiedene Faktoren abzustellen.

Grundsätzlich sind Dividendenzahlungen nur dann als massgebender Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird.

Wann ist eine Dividende überhöht?

Dividenden, die einem Vermögensertrag (basierend auf dem Unternehmenssteuerwert) von 10 Prozent oder mehr entsprechen, gelten als überhöht.

Eine Abrechnungs- und Beitragspflicht besteht diesfalls höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts.

Die abschliessende Beurteilung, ob eine AHV-pflichtige Lohnzahlung oder eine beitragsfreie Dividendenzahlung vorliegt, kann nur durch die zuständige Ausgleichskasse erfolgen.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Prüfung durch die Ausgleichskasse

Sie haben die Möglichkeit, die Qualifikation der Entgelte vorgängig durch die Ausgleichskasse prüfen zu lassen. Folgende Unterlagen sind zu unterbreiten:

- Höhe der Dividende und betreffendes Geschäftsjahr
- Aufstellung zum aktuellen Lohn
- Aufstellung zur Lohnentwicklung während der Beschäftigungsdauer im Unternehmen
- Angaben und Begründung für allfällige Lohnanpassungen in den vergangenen Jahren
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Angaben zur Funktion und den Aufgaben
- Angaben zum beruflichen Werdegang und zum Bildungsniveau (Aus- und Weiterbildungsabschlüsse)
- Angaben über die Branchenüblichkeit des selbst bezogenen Lohns
- Angaben zum persönlichen Arbeitspensum
- Angaben zum Lohngefüge der übrigen im Unternehmen beschäftigten Personen
- Bei Rechtformänderungen innerhalb der letzten fünf Jahre: Angaben zum Vorgängerunternehmen
- Kopie der Unternehmenssteuerwerte des betreffenden Geschäftsjahrs
- Falls kein aktueller Unternehmenssteuerwert vorhanden ist: Der approximative Unternehmenssteuerwert (gemäss Berechnungsmodell der Steuerbehörden)

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Ausgleichskasse Luzern

Würzenbachstrasse 8 | Postfach | 6000 Luzern 15

Telefon +41 41 209 00 52

www.was-luzern.ch/ak